



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

(20.6.1961) Nr. 88 - Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 88

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 20. Juni 1961

Zweites Gesetz zur Behebung der Wohnungsnot im Lande Bremen

(Drucksachenabteilung II Nr. 164)

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 31. Mai 1961 beschlossen, den Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Behebung der Wohnungsnot im Lande Bremen sowie die dazu eingebrachten Änderungsanträge Nr. 184 bis 189 der Deputation für das Bauwesen und der Finanzdeputation zur Stellungnahme zu überweisen. Der Senat übermittelt hiermit der Bürgerschaft (Landtag) den Bericht der beiden Deputationen.

Bericht der Deputation für das Bauwesen und der Finanzdeputation

I. Die Deputation für das Bauwesen und die Finanzdeputation haben in ihrer gemeinsamen Sitzung am 14. Juni 1961 beschlossen, der Bürgerschaft (Landtag) die nachstehenden Änderungen eines Zweiten Gesetzes zur Behebung der Wohnungsnot im Lande Bremen (Drucksachenabteilung II Nr. 164) zu empfehlen:

1. Zu § 1: Änderung:

„Zur Behebung der Wohnungsnot im Lande Bremen ist der Wohnungsbau durch staatliche Maßnahmen so zu fördern, daß in den Jahren 1961 bis 1965 jährlich

- a) im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau 5500 Wohnungen
- b) im steuerbegünstigten Wohnungsbau mindestens 1000 Wohnungen errichtet werden können.“

2. Zu § 2: Streichung.

3. Zu § 3: Streichung.

4. Zu § 4: keine Änderung.

5. Zu § 5: Änderung.

Über die beabsichtigte Neufassung dieser Vorschrift wurde kein Beschluß gefaßt, da seitens der Deputationsmitglieder der SPD-Fraktion angekündigt wurde, daß sie am Montag, dem 19. Juni 1961, eine Neuformulierung des § 5 den Fraktionen der Bürgerschaft direkt zustellen werde. Entsprechende Änderungsanträge werde die SPD-Fraktion in der Sitzung der Bürgerschaft (Landtag) stellen.

6. Zu § 6: Änderung:

„(1) Der Wohnungsbau gemäß § 1 b ist dadurch zu fördern, daß die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven Bürgschaften für die nachrangigen Finanzierungsmittel übernehmen.

(2) Die Stadtgemeinden erlassen Richtlinien für die Übernahme solcher Bürgschaften. Die Richtlinien bedürfen der Genehmigung des Senats.“

7. Zu § 7: Änderung:

„Von den nach § 1 Buchstabe a) zu errichtenden Wohnungen sollen 20 Prozent für junge Ehepaare bereitgestellt werden.“

8. Zu § 8: keine Änderung.

9. Zu § 9: Streichung.

10. Zu § 10: Änderung:

„(1) Der Senat wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsanordnungen zu erlassen.

(2) Insbesondere wird der Senat ermächtigt:

- a) Bürgschaften für Darlehensverpflichtungen zur Wohnungsbaufinanzierung,
- b) Verpflichtungen zur Gewährung von Zins- und Tilgungshilfen,
- c) Verpflichtungen zur Gewährung von Aufwendungshilfen,
- d) Verpflichtungen zur Gewährung von öffentlichen Baudarlehen,

in der nach Maßgabe dieses Gesetzes jeweils erforderlichen Höhe zu Lasten des Landes Bremen zu übernehmen.“

11. Zu § 11: keine Änderung.

II. Zu den Änderungsanträgen Nr. 184 bis 189 haben die Deputationen nicht besonders Stellung genommen.

Balcke

Vorsitzender der
Deputation für das
Bauwesen

Hinners

Sprecher der
Deputation für das
Bauwesen

Dr. Nolting-Hauff

Vorsitzender
der
Finanzdeputation

Engel

Sprecher
der
Finanzdeputation